

Ausgabe 03/12

kurz & klar

Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze

Ab 01.01.2013:	Neue Beträge	Bisherige Beträge
<ul style="list-style-type: none">Mindestjahreslohn	21'060.-	20'880.-
<ul style="list-style-type: none">Koordinationsabzug	24'570.-	24'360.-
<ul style="list-style-type: none">Obere Limite Jahreslohn	84'240.-	83'520.-
<ul style="list-style-type: none">Maximaler koordinierter Lohn	59'670.-	59'160.-
<ul style="list-style-type: none">Minimaler koordinierter Lohn	3'510.-	3'480.-
<ul style="list-style-type: none">Max. Beitrag Säule 3a	6'739.-	6'682.-
<ul style="list-style-type: none">BVG-Mindestzinssatz	1.50%	1.50%
Sicherheitsfonds:		
<ul style="list-style-type: none">Beitragssatz für Zuschussleistungen	0.08%	0.07%
<ul style="list-style-type: none">Beitragssatz für Insolvenzleistungen	0.01%	0.01%

Anpassung an die Preisentwicklung

Der Teuerungsausgleich der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die 2009 entstanden sind, beträgt 0.4 Prozent.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 02.03.2012 (9C_489/2011) gilt die im Vorsorgereglement vorgesehene Teuerungsanpassung auch für die seit mehr als 3 Jahren laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der weitergehenden beruflichen Vorsorge, wenn das Reglement keinen Hinweis auf eine Unterscheidung zwischen den Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der weitergehenden Vorsorge enthält.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell/01343/index.html?lang=de&msg-id=46435>
http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/4023/4023_1_de.pdf

OAK BV: Vermögensverwaltungskosten (VVK) / Jahresrechnung 2012 und Revisionsbericht 2012

Gemäss Art. 48a BVV2 sind die VVK in der Jahresrechnung separat auszuweisen. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat in Form einer Weisung einen Standard für Jahresberichte in die Vernehmlassung geschickt. Diese läuft bis zum 15.01.2013. Die Weisungen werden erstmals für die Abschlüsse per 31.12.2013 anwendbar sein. Die OAK BV hat die regionalen Aufsichtsbehörden angehalten, die konkrete Umsetzung von Art. 48 Abs. 3 BVV2 erstmals für die Jahresberichte 2013 zu überprüfen. Neu ist vorgesehen, dass auch die Revisionsstellen bei der Überprüfung der obigen Weisungen zusätzliche Aufgaben übernehmen. So sind im Revisionsbericht neu zu erwähnen oder zu bestätigen:

- Interne Kontrolle
- Loyalität und Interessenverbindungen
- Eventuell Verteilung von freien Mitteln
- Meldungen an Aufsichtsbehörden
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

In Bezug auf die VVK sind die folgenden Punkte für 2012 zu beachten:

- Grundlage bildet Swiss GAAP FER 26 (Bestimmungen aus dem Jahr 2004)
- Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Verordnung:
 - Unterteilung Versicherungsaufwand (Spar-, Risiko- und Kostenprämie) für Sammeleinrichtungen
 - Aufteilung der Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung (allgemeine Verwaltung, Vermögensverwaltung, Marketing und Werbung, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge und Aufsichtsbehörde)

Massnahmen:

Die Vorschriften von Art. 48a Abs. 3 BVV2 sind in Kraft und daher für die Jahresrechnung 2012 von der Vorsorgeeinrichtung in angemessener Weise umzusetzen (Detaillierungsgrad, Erfassung im Anhang/Betriebsrechnung, Zuverlässigkeit der Daten).

Wir empfehlen Ihnen zusätzlich, die Daten gemäss Vernehmlassung zu sammeln und vorerst im Anhang zur Jahresrechnung 2012 darzustellen.

Weitere Infos:

<http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/anhoerung/index.html>

Referenzzinssatz

Die von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beschlossene Fachrichtlinie 4 (FRP4) gibt einen Referenzzinssatz vor, welcher als Basis für die Empfehlung des Experten bezüglich des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen dient. Liegt der technische Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung um mehr als 0.25 Prozentpunkte über dem Referenzzinssatz, müssen allenfalls Massnahmen ergriffen werden, um den technischen Zinssatz auf den Referenzzinssatz zu senken.

Gemäss Projektionen der PPCmetrics AG wird der Referenzzinssatz, der für 2013 mit 3.5% unverändert bleibt, in den nächsten zehn Jahren unserer Beurteilung nach zwischen 2.00% und 2.50% liegen.

Massnahmen:

Der technische Zinssatz muss regelmässig überprüft werden. Für Anpassungen der Reglemente sowie für die Beratung in Bezug auf die strategische Wahl des technischen Zinssatzes und Umsetzung einer Senkung des technischen Zinssatzes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<http://www.technischer-zinssatz.ch/>

Technischer Zinssatz (Art. 8 FZV)

Ab 01.01.2013 wird die Spannweite für den technischen Zinssatz nach Art. 8 FZV neu zwischen 2.5% und 4.5% definiert. Die bisherige Spannweite ist nicht mehr angemessen und stellt ein finanzielles Risiko für Vorsorgeeinrichtungen dar. Diese Änderung ist nur relevant für Pensionskassen mit Leistungsprimat.

Weitere Infos:

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2012/6345.pdf>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen (örVE): Fragen und Antworten

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 128 die Fragen und Antworten zur Finanzierung von örVE angepasst und ergänzt. Behandelt werden:

- Zahnradsystem
- Ausfinanzierung bis 80%
- System der Teilkapitalisierung
- Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen und für Verpflichtungen gegenüber den Aktivversicherten
- Wert-/Umlageschwankungsreserven (Zweck, Vorgehen bei Teilliquidation aufgrund eines Kollektivaustritts)
- Berechnung der Ausgangsdeckungsgrade
- Aufhebung der (direkten/indirekten) Staatsgarantie
- Sanierungsmassnahmen

Weitere Infos:

http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/4023/4023_1_de.pdf

<http://www.oak->

[bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Mitteilungen/05_Mitteilung_Finanzierung_der_oeffentlich-rechtlichen_VE_DE.pdf](http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Mitteilungen/05_Mitteilung_Finanzierung_der_oeffentlich-rechtlichen_VE_DE.pdf)

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen (örVE): OAK BV

Gestützt auf den Gesetzestext kommt die OAK BV zum Schluss, dass örVE nicht bis Ende 2013 voll ausfinanziert sein müssen, wenn sie die Vollkapitalisierung wählen. Weiter weist die OAK BV darauf hin, dass die Staatsgarantie für eine ausfinanzierte Pensionskasse erst aufgehoben werden kann, wenn genügend Wertschwankungsreserven vorhanden sind.

Weitere Infos:

<http://www.oak->

[bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Mitteilungen/05_Mitteilung_Finanzierung_der_oeffentlich-rechtlichen_VE_DE.pdf](http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Mitteilungen/05_Mitteilung_Finanzierung_der_oeffentlich-rechtlichen_VE_DE.pdf)

Retrozessionen

Der ASIP empfiehlt den Pensionskassen aufgrund der neuen Rechtsprechung (BGE 4A_127/2012 und 4A_141/2012 vom 30.10.2012), ihre Vermögensverwaltungsverträge zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Mit sämtlichen Vermögensverwaltern müssen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Darin ist die Entschädigung eindeutig zu regeln. Falls auf Retrozessionen verzichtet wird, muss der entgangene Betrag vom Vermögensverwalter jährlich schriftlich offengelegt werden.
- Von sämtlichen Vermögensverwaltern sind jährlich schriftliche Loyalitätserklärungen einzufordern. Dabei müssen sie explizit bestätigen, dass sie keine über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende Entschädigungen angenommen oder diese gemäss Vertrag der Pensionskasse abgeliefert oder bekannt gegeben haben.
- Die Vermögensverwalter sind schriftlich aufzufordern, den Vorsorgeeinrichtungen über allfällige Retrozessionen der letzten 10 Jahre Auskunft zu geben. Im Anschluss daran hat die VE zu prüfen, ob sie aufgrund der vertraglichen Grundlagen Rückforderungen geltend machen kann oder nicht.

Mit obigem Entscheid hat das Bundesgericht klargestellt, dass Banken auch Bestandespflegekommissionen und Vertriebsentschädigungen ihren Kunden abzugeben haben.

Weitere Infos:

http://www.mit-uns-fuer-uns.ch/blog/wp-content/uploads/2012/11/fachmitteilung_nr__92_umsetzung_der_vorlage_strukturreform.pdf

Dividendenbezüge nicht Bestandteil des AHV-pflichtigen Lohnes

Das Bundesgericht hat es der Obwaldner Ausgleichskasse verwehrt, die überhöhten Dividendenbezüge eines Architekten als AHV-pflichtigen Lohn zu behandeln (9C_669/2011). Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Gewinnausschüttung als AHV-pflichtiger Lohn behandelt werden darf:

- Der als Lohn ausbezahlte Betrag muss unangemessen tief sein, also deutlich unter dem branchenüblichen liegen.
- Die Höhe der Dividenden muss im Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Aktien in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen.

Im konkreten Fall stellte das Bundesgericht auf eine periodenübergreifende Betrachtungsweise ab und richtete den Blick über das einzelne Kalenderjahr hinaus.

Weitere Infos:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083702

Teilung der Austrittsleistung in der beruflichen Vorsorge

Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 27.01.2012 (9C_589/2011) besteht das folgende Missbrauchspotenzial: Werden nämlich die Teile Scheidung und Vorsorgeausgleich des Scheidungsurteils wegen einer Anfechtung nicht zeitgleich wirksam, kann die Vorsorgeeinrichtung eine Barauszahlung an einen der Ehepartner ohne die Unterschrift der Partnerin ausrichten. Vorausgesetzt natürlich, es liegt ein Barauszahlungsgrund vor.

Weitere Infos:

http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2011/Entscheidung_9C_2011/9C_589__2011.html

Übergangsbestimmung bei der Ablösung einer regl. Invalidenrente durch eine regl. Altersrente

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 12.03.2012 (9C_460/2011) kann eine Vorsorgeeinrichtung in den Übergangsbestimmungen des Reglements die Beibehaltung des im Zeitpunkt des Eintritts der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit geltenden Rücktrittsalters vorsehen. Ausserdem ist sie gemäss Art. 49 Abs. 1 BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Zudem muss die Vorsorgeeinrichtung das gesetzliche Rentenalter bei der Festlegung des Anspruch auf eine reglementarische Altersrente nicht beachten (Urteil vom 02.09.2011, 9C_1024/2010).

Massnahmen:

Für Anpassungen der Reglemente sowie für die Beratung in Bezug auf die Übergangsbestimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/4023/4023_1_de.pdf

Rückzahlung der Witwerrente nach Wiederverheiratung

Nach dem Bundesgerichtsurteil vom 26.04.2012 (9C_951/2011) muss ein Mann aus Zürich mehr als CHF 20'000.- an Witwerrente zurückzahlen, die er nach seiner Wiederverheiratung bezogen hat. Wer als wieder Verheirateter immer noch eine Witwerrente erhalte, müsse bei den Behörden und Pensionskassen zumindest nachfragen, ob die Heiratsanzeige eingetroffen und die weitere Rentenzahlung tatsächlich rechters sei.

Weitere Infos:

http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=26.04.2012_9C_951/2011

Rechtssprechung: Recht auf Information und Verfahren

Bei Streitigkeiten betreffend das Recht auf Information muss die versicherte Person an die Aufsichtsbehörde und nicht ans Versicherungsgericht gelangen (Bundesgerichtsurteil vom 28.09.2011, 9C_53/2011). Grundsätzlich wacht die Aufsichtsbehörde darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Zudem beurteilt sie insbesondere Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Art. 65a und 86b Abs. 2 BVG. Dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos. Den Versicherten ist auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso sind ihnen auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

Weitere Infos:

http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/3997/3997_1_de.pdf

Datenschutz: Arbeitgeber und Versichertenausweise

Nach dem Urteil vom 10.04.2012 des Bundesverwaltungsgerichts (A-4467/2011) untersteht die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten dem Datenschutzgesetz und die Vorsorgeeinrichtung darf somit nur solche Personendaten an den Arbeitgeber weiterleiten, die für die Erfüllung der arbeitsvertraglichen und der im Rahmen der beruflichen Vorsorge anfallenden Aufgaben des Arbeitgebers objektiv notwendig sind. So sind die Versichertenausweise entweder direkt an die Versicherten zu schicken oder dann zumindest in einem verschlossenen und mit „Vertraulich“ gekennzeichneten Couvert an die Arbeitgeber zur Weiterleitung zu versenden.

Weitere Infos:

<http://www.mit-uns-fuer-uns.ch/blog/wp-content/uploads/2012/09/Fachmitteilung-Nr.-91-Datenschutz.pdf>

Sorgfaltspflicht bei der Auszahlung von Leistungen

Bei der Auszahlung von Leistungen unterliegen Vorsorgeeinrichtungen besonderen Sorgfaltspflichten. Leistet sie an einen unberechtigten Dritten, erfüllt sie ihre reglementarischen Pflichten nicht und riskiert die nochmalige Zahlung. Dies unabhängig davon, ob sie gutgläubig gehandelt hat (Bundesgerichtsurteil vom 05.04.2012, 9C_137/2012). Das Risiko ist bei Kapitalauszahlungen höher. Mit folgenden Massnahmen (nicht abschliessend) kann dieses Risiko reduziert werden:

- Zahlungen nur an ein auf die berechnete Person lautendes Konto (Ausnahme WEF-Bezug)
- Beglaubigung Unterschrift Ehepartner einholen
- Beglaubigung Unterschrift des Antragsstellers
- Einforderung des Zivilstandsnachweises

Welche Nachweise und Dokumente eingefordert werden müssen, liegt im Ermessen der Vorsorgeeinrichtung. Bei grösseren Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen nicht alle Versicherten persönlich bekannt sind, sind die formellen Hürden höher anzusetzen.

Weitere Infos:

<http://www.koordination.ch/fileadmin/files/bvg-mitteilungen/einzel/120/128-841.pdf>
<http://www.towerswatson.com/assets/pdf/8344/Sorgfaltspflicht-bei-der-Auszahlung-von-Leistungen.pdf>

IV-Rentenauszahlung auch bei verspätetem Strafantritt

IV-Rentenbezüger, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, haben grundsätzlich kein Anrecht auf eine Rente. Wenn sich ein Verurteilter jedoch ins Ausland absetzt, um sich dem Strafvollzug zu entziehen und somit eine Gefängnisstrafe nicht termingerecht antreten kann, hat er während dieser Zeit weiterhin Anspruch auf Auszahlung der IV-Rente gemäss Urteil vom 30.08.2012 (8C_289/2012). Zudem soll die IV-Stelle keinen Nutzen aus dem verspäteten Strafantritt ziehen können.

Weitere Infos:

http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=30.08.2012_8C_289/2012
<http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/rente-fuer-renitenten-knast-kandidaten-1.17615560>

Umsetzung der IV-Revision 6a

Neu bestehen zwei Phasen bei den Massnahmen zur Wiedereingliederung von IV-Rentenbezügern: Die Zeit vor dem Entscheid der IV-Stelle zur Herabsetzung oder Aufhebung der Rente und die Zeit nach dem Entscheid, die auch "Schutzfrist" genannt wird.

Mit der Einführung der Wiedereingliederungsmassnahme, dem sogenannten "Arbeitsversuch" (Art. 18a IVG), entsteht kein Arbeitsverhältnis und die versicherte Person erhält weiter Invalidenleistungen der 1. und 2. Säule. Es ist jedoch denkbar, dass der Betrieb, in dem die versicherte Person platziert wird, ihr ein Entgelt ausrichtet. In diesem Fall kann die versicherte Person den ganzen Betrag behalten, um einen Teil der Kosten, welche mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, zu decken. Deshalb wurde Art. 24 BVV2 geändert: Die Vorsorgeeinrichtungen können ihre Invalidenleistungen nicht kürzen, indem sie das allfällige Entgelt berücksichtigen, das vom "Arbeitgeber" während des Arbeitsversuchs bezahlt wird.

Massnahmen:

Für die entsprechende Gesamtüberprüfung des Vorsorgereglements und einer nachträglichen Anpassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083702

ASIP-Charta/Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen

Die Aufsichtsbehörden lassen eine kasseneigene Regelung zu, welche in engen Grenzen Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke erlaubt. Ein blosser Hinweis auf die Einhaltung der ASIP-Charta genügt nicht. Das oberste Organ der Pensionskasse muss im Reglement die entsprechenden Regelungen zu Loyalität und Integrität festhalten. Der unterstellte Personenkreis ist konkret zu definieren, die Handelsaktivitäten sind zu regeln und die Limiten für Bagatellgeschenke festzulegen.

Weitere Infos:

http://www.mit-uns-fuer-uns.ch/blog/wp-content/uploads/2012/11/fachmitteilung_nr__92_umsetzung_der_vorlage_strukturereform.pdf

OAK BV: Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Die Experten für berufliche Vorsorge bedürfen der Zulassung durch die OAK BV, welche die Voraussetzungen mit neuen Weisungen, in Kraft ab 01.11.2012, umschrieben hat. Nach Art. 52d Abs. 2 BVG sind die Voraussetzungen:

- Eine angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung
- Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- Ein guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit

Weitere Infos:

<http://www.oak-bv.admin.ch/de/beaufsichtigte/experteninnen-fuer-berufliche-vorsorge/index.html>

Vernehmlassung zur Änderung des FZG

Seit dem Inkrafttreten des 3. Pakets der BVG-Revision am 01.01.2006 können nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen unterschiedliche Anlagestrategien anbieten. Um die Wahl flexibler Anlagestrategien zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 1e BVV2), müssen die massgebenden Bestimmungen, u.a. Art. 17 FZG, so angepasst werden, dass man für Verluste von 1e-Plänen künftig keine Nominalwert-Garantie gewähren muss. Krux an dieser neuen Lösung ist wohl, dass jede überobligatorische Vorsorgeeinrichtung, die 1e-Pläne anbietet, auch eine Anlagestrategie im Sortiment haben muss, die die Mindestleistungen nach Art. 17 FZG garantieren kann. Die Vernehmlassung endet am 11.02.2013.

Weitere Infos:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=46382>

Leitlinien für die Reform der Altersvorsorge 2020

Um die Sicherung der AHV angesichts drohender Finanzierungslücken verfolgt der Bundesrat einen gesamtheitlichen Ansatz, bei dem die Leistungen der 1. und der 2. Säule gemeinsam betrachtet und aufeinander abgestimmt werden. Vorgesehen sind unter anderem:

- Harmonisierung des Referenzalters für Männer und Frauen bei 65 Jahren
- koordinierte und versicherungstechnisch korrekte Flexibilisierung des Altersrücktritts für AHV und BVG
- Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und darüber hinaus
- Reduktion der Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts
- Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=46811>

Kurz & Divers

- OAK BV: Eine Null- und Minderverzinsung ist auch bei einem Deckungsgrad über 100% zulässig:
http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Mitteilungen/03_Mitteilung_Null_oder_Minderverzinsung_2012_DE.pdf
- In den Niederlanden wird das Rentenalter ab 2013 stufenweise von 65 auf 67 Jahre erhöht. Angesichts des demographischen Wandels sollen die Renten so dauerhaft bezahlbar bleiben.
http://www.cash.ch/news/alle-news/niederlande_erhoehen_renteneinstiegalter_af-1192296-448
- Aufgrund der sinkenden Zahl an Wohlfahrtsfonds und infolge der Rechtsprechung vom 08.08.2011 (9C_12/2011) ist ein Interessenverband für Wohlfahrtsfonds gegründet worden, welcher das Verständnis für die patronalen Wohlfahrtsfonds fördern und eine sachlich vernünftige Regelung für diese Einrichtungen anstreben möchte.

In eigener Sache

Roland Schorr und Dr. Philipp Reinhard haben die Diplomprüfung zum Experten für berufliche Vorsorge mit Erfolg bestanden.

Weitere Infos:

<http://www.k-exp.ch/sections/Team/index.php>

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr
und freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>